

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Mai 1949.

Einhebung von Handelskammerumlagen für die Führung von Werksküchen.

279/A.B! Anfragebeantwortung.
 zu 286/J

Auf die Aufrage, welche die Abg. L i n d n e r und Genossen anlässlich einer Sitzung des Nationalrates, betreffend Einhebung von Handelskammerumlagen für die Führung von Werksküchen, eingebracht haben, teilt Bundesminister Dr. K o l b schriftlich mit:

Der Verpflichtung zur Entrichtung von Umlagen im Sinne des Handelskammergesetzes, B.G.Bl.Nr.182/1946, bzw. der Umlagenordnung, B.G.Bl.Nr.215/1947, können nur solche Betriebe unterliegen, die vom Handelskammergesetz erfasst werden. Nach § 40, Handelskammergesetz, sind solche Betriebe auch die des Gast- und Schankgewerbes. Gewerbebetriebe müssen aber der Gewerbeordnung unterliegen, daher solche sein, die mit Gewinnabsicht betrieben werden. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob diese Voraussetzung ^{in Einzelfällen} zutrifft, so müsste darüber im Instanzenzuge durch die Gewerbebehörden entschieden werden.

Im allgemeinen kann als Richtlinie festgehalten werden, dass ein Betrieb mit Gewinnabsicht geführt werden wird, wenn er von einem Fächtor oder sonst einer Person auf eigene Rechnung betrieben wird und dem Erwerb dieser Person dienen soll.

Bei Werksküchen, die von einem Amt oder einer Unternehmung (Fabriksbetrieb u.dgl.) betrieben werden und in denen Speisen und Getränke zu Selbstkostenpreisen abgegeben werden, kann als wahrscheinlich angenommen werden, dass sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen und daher im Sinne der vorangehenden Ausführungen nicht kammerpflichtig und somit auch nicht umlagenpflichtig sind. Es lässt sich aber auch für solche Fälle keine allgemein gültige Regel aufstellen, so dass praktisch die Frage der Kammerpflicht von Werksküchen nur von Fall zu Fall gelöst werden kann. Von vorstehender Rechtsauffassung habe ich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter einem in Kenntnis gesetzz.

-.-.-.-.-